

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Ulla Jelpke, Jan Korte,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12103 –**

Lizenzentnahmen aus urheberrechtlich geschützten Werken des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund tritt als Ersteller von Inhalten in Erscheinung, die als Werke im urheberrechtlichen Sinne zu betrachten sind. Der § 5 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) regelt, dass eine bestimmte Art amtlicher Dokumente, wie Gesetze, Verordnungen und Erlasse, gemeinfrei gestellt ist. Diese Vorschrift erfährt in der Regel eine enge Auslegung, so dass viele Texte und sonstige Materialien aus Parlament, Behörden und Bundesministerien in der Regel einem Urheberrechtsschutz unterliegen. Dies betrifft alle nichtamtlichen Texte und Materialien – etwa aus der Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftlicher Politikberatung und Ressortforschung oder erstelltes Bildmaterial. Für eigentlich gemeinfreie Datenbanken kann ein Urheberschutzrecht unter bestimmten Bedingungen entstehen.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9374 stellt die Bundesregierung dar, dass sich die Rechtsituation bei Werken der Bundesbehörden, -institute und Ministerien differenziert darstellt. Für viele Werke ist auf Anfrage und nach individueller Genehmigung bzw. in offener Lizenz eine kostenfreie Nutzung möglich, andere sind nach Zahlung von Lizenzgebühren nutzbar. Im Rahmen der Untersuchungen zur Studie „Open Government Data Deutschland“ wurde festgestellt, dass gerade kleine Unternehmen und private Nutzerinnen und Nutzer Probleme damit haben, Lizenzverträge zur Nutzung von Daten staatlicher Stellen abzuschließen. Eine ähnliche Situation dürfte auch bei Werken im urheberrechtlichen Sinne bestehen. Die Zahlung von Lizenzgebühren ist dabei häufig ein Problem. Die Fragen richten sich auf die Einnahmesituation bei geschützten Werken – on- und offline – und die Durchsetzung von Nutzungsrechten gegenüber unrechtmäßiger Nutzung durch Dritte.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit in der Frage kein Zeitraum genannt ist, bezieht sich die Antwort auf das Haushaltsjahr 2012.

1. Welche Einnahmen hat der Bund aus der Einräumung von Nutzungsrechten von urheberrechtlich geschützten Werken an Dritte erzielt?
Wie verteilen sich diese Einnahmen auf die einzelnen Ressorts, Bundesbehörden oder Firmen, an denen der Bund Anteile hält?
2. Wie verteilen sich die Einnahmen auf die Einräumung von Nutzungsrechten auf Verträge, bei denen einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden?
3. Welche Einnahmen erzielt der Bund aus der Einräumung von Nutzungsrechten, die sich aus verwandten Schutzrechten ergeben, insbesondere aus dem Schutz von Lichtbildern, Schutz des Tonträgers, Schutz des Datenbankherstellers oder Schutz des Filmherstellers?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung der Einnahmen ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Ressort	Behörde/Firma	Einnahmen in Euro (gerundet)	eingeräumte Nutzungsrechte		Einnahmen aus verwandten Schutzrechten in Euro (gerundet)
			einfache Beträge in Euro (gerundet)	ausschließliche Beträge in Euro (gerundet)	
AA		638,00	638,00		
BMI	Bundespolizei	13,00	13,00		
	BKA	129,00	129,00		
	BpB	20 920,00	20 920,00		33 041,00
	BIB	137,00	137,00		
	BfDI	8,00	8,00		
	BfV	98,00	98,00		
	BSI	361 579,00	361 579,00		
	BKG				181 931,00
BMJ		1 313 000,00			
BMWi		524,00	524,00		
	BAFA	6,00	6,00		
	BGR	22 279,00	22 279,00		
	BNetzA	1 300,00	1 300,00		
	Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH	140 000,00	140 000,00		
	Wismut GmbH	7 003,00		7 003,00	
BMELV		243,00	243,00		
	Max Rubner-Institut	80 636,00	80 636,00		
	BVL	5 522,00	5 522,00		
	Julius-Kühn-Institut				435,00
BMVg	ZMSBw	5 095,00	5 095,00		
	MilHistMusBw				8 307,00
	SKA				27 780,00
BMG					284,00
	BfArM				

Ressort	Behörde/Firma	Einnahmen in Euro (gerundet)	eingräumte Nutzungsrechte		Einnahmen aus verwandten Schutzrechten in Euro (gerundet)
			einfache Beträge in Euro (gerundet)	ausschließliche Beträge in Euro (gerundet)	
	DIMDI	369 256,00	369 256,00		
	BZgA	1 060,00	1 060,00		
	RKI		4 950,00	28 670,00	
BMFSFJ	BAFzA	40,00			
BMBF		481,00			
BPA					70 114,00
BKM	Akademie der Künste	23 500,00	21 700,00	1 700,00	
	Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH	1 324 000,00	1 324 000,00		
	Otto-von-Bismarck-Stiftung	350,00	270,00	80,00	
	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	1 590 000,00	1 590 000,00		
	Stiftung Deutsches Historisches Museum	113 700,00	113 700,00		

Für die Angaben zu Einnahmen durch Firmen, an denen der Bund Anteile hält, gilt Folgendes: Die Angaben sind nicht abschließend. Da die mittelbare Bundesverwaltung gegenüber der Bundesregierung nicht auskunftspflichtig ist, sind nur die Angaben enthalten, die auf freiwilliger Basis gemacht wurden.

Für die Einnahmen aus den Ressorts Bundesministerium der Justiz (BMJ) und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist die gewünschte Aufschlüsselung in einzelne Rubriken nicht möglich.

4. Erfolgen zwischen einzelnen Behörden des Bundes Zahlungen von Lizenzgebühren für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke?

Wenn ja, wo sind diese ausgewiesen?

Nein.

5. Sind Werke des Bundes bei Verwertungsgesellschaften, etwa der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), gemeldet?

Wenn ja, beteiligt sich der Bund als Webseitenbetreiber an Erfassungs- und Meldeverfahren, wie etwa METIS?

Werke des Bundes sind bei Verwertungsgesellschaften gemeldet. Der Bund beteiligt sich nicht an Erfassungs- und Meldeverfahren.

6. Welche über die monetäre Vergütung hinausgehenden Bedingungen werden seitens des Bundes bei Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten an geschützten Werken formuliert?

Zusätzliche Bedingungen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Beispielhaft kann hier die Verpflichtung zur Quellenangabe, die Übersendung von Belegexemplaren, Bindung an bestimmte Zwecke bzw. Verbot bestimmter Zwecke

sowie die Verpflichtung, auf die kostenfreie Verfügbarkeit der zu Grunde liegenden Informationen hinzuweisen, genannt werden.

7. Welche Erkenntnisse verschafft sich die Bundesregierung über die lizenzkonforme bzw. nicht lizenzkonforme Nutzung von Werken, an denen sie exklusive Nutzungsrechte hält?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da die Bedingungen vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Für die lizenzkonforme Nutzung von Werken werden beispielsweise vertragliche Vereinbarungen getroffen. Nicht lizenzkonforme Nutzungen von Werken werden verfolgt, wenn sie zum Beispiel durch Hinweise Dritter bekannt werden.

8. An wie vielen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten an Werken, an denen der Bund Nutzungsrechte hält, war der Bund seit 2008 beteiligt (bitte nach Jahren und Form der Rechtsdurchsetzung und Ausgang des Verfahrens und nach außergerichtlicher und gerichtlicher Klärung und Anzahl der derzeit laufenden Verfahren aufschlüsseln)?
9. Wie hoch war die Summe der durch Gerichte oder außergerichtliche Vergleiche dem Bund zugesprochenen Schadensersatzzahlungen, die aus der Verfolgung von Verstößen gegen Nutzungsrechte von Werken, an denen der Bund Nutzungsrechte hält, entstanden sind (dazu zählen auch nachträgliche Lizenzvereinbarungen, die nach Abmahnung durch den Rechteinhaber entstanden sind)?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund war im Jahr 2008 an einem Verfahren beteiligt. Die Streitigkeiten wurden außergerichtlich geklärt. In einem Verfahren aus dem Jahr 2012 erhielt der Bund einen Schadensersatz in Höhe von 1 380 Euro. Ein weiteres Verfahren aus dem Jahr 2012 ist noch nicht abgeschlossen.

10. Welche Aufwände sind dem Bund seit 2008 durch die Verfolgung von Verstößen gegen Nutzungsbedingungen von Werken entstanden, an denen der Bund Nutzungsrechte hält?

Welche Aufwände sind dem Bund seit 2008 durch die Verfolgung von Verstößen gegen die Urheber-, Nutzungs- und verwandten Schutzrechte des Bundes entstanden?

Soweit der Bund Verstöße verfolgt, ist der Aufwand in der Regel nicht bezifferbar, da es sich um allgemeine Personalkosten handelt. In einem Fall sind Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3 069,99 Euro angefallen.

11. Hat der Bund seit 2008 Dienstleister beauftragt, die nach unlicenzierten Nutzungen von Werken suchen, an denen der Bund Nutzungsrechte hält?
Wenn ja, zu welchen Kosten und mit welchen Ergebnissen?

Nein.

12. Hat der Bund seit 2008 Dienstleister mit der Durchsetzung von Urheber-, Nutzungs- und verwandten Schutzrechten beauftragt oder Software mit diesem Funktionsumfang angeschafft?

Wenn ja, zu welchen Kosten und mit welchen Ergebnissen?

13. Hat der Bund seit 2008 die Anschaffung von Software oder Beauftragung von Dienstleistern geprüft, deren Einsatzzweck oder Dienstleistungsportfolio die technische, rechtliche oder logistische Unterstützung der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen umfasst?

Wenn ja, zu welchen Kosten und mit welchen Ergebnissen?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund hat in einem Fall eine entsprechende Software erstellen lassen, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die Kosten beliefen sich auf 100 000 Euro.

14. Welche der auf Bundestagsdrucksache 17/9374 Anlage I genannten Datensätze wurden jemals entgeltlich oder gegen Schutzgebühr Dritten zur Nachnutzung weitergegeben (bitte aufschlüsseln nach Datensatz – Spalte 3 der Tabelle der Anlage –, jeweils wie viele Nutzungsrechte eingeräumt wurden, welche Einnahmen dabei generiert wurden und wie groß die administrativen Aufwendungen dafür waren)?

Ressort	Behörde	Name/Beschreibung des Datensatzes	Lizenzen/Nutzungsbedingungen	Fälle einer Nutzungsrechte-einräumung	Einnahmen in Euro (gerundet)
BKM	Bundesarchiv	Archivgut des Bundes, das keinen besonderen Nutzungsrechten unterliegt	Eine Weiterverwendung im Sinne einer Wiedergabe von Digitalisaten im Internet ist zu nichtkommerziellen Zwecken gebührenfreimöglich. Bedingung: Auflösung von maximal 75 dpi und einer Bildgröße von 300 Pixel (Fotografien) bzw. 800 Pixel (Schriftgut). Bei kommerzieller Nutzung werden Gebühren erhoben. Die Herkunft der Digitalisate (Bundesarchiv) ist anzugeben.	Gesamtzahl nicht ermittelbar, exemplarisch für das Digitale Bildarchiv: ca. 6 000 kostenpflichtige Downloads	128 900 Euro

Ressort	Behörde	Name/Beschreibung des Datensatzes	Lizenzen/Nutzungsbedingungen	Fälle einer Nutzungsrechteinräumung	Einnahmen in Euro (gerundet)
BMU	BfS	BfS-Berichte und Schriften	Creative commons: Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung sowie Weitergabe unter gleichen Bedingungen		17 200 Euro
BMVBS	BSH	Digitale Gezeitenvor- ausberechnungen für mehr als 7 Tage im Voraus	AGB für die Nutzung von Gezeitendaten; WSV, DLRG, DGzRS u. Behörden sind ausgenommen	ca. 300	17 500 Euro
BMVBS	BSH	Warnungen vor erhöhten/niedrigen Wasserständen	Quellenangabe; Kostenpflichtig verfügbar unter www.bsh.de (ausgenommen davon WSV); Telefon- und Faxnachrichten über externen Dienstleister	ca. 300	7 000 Euro
BMVBS	BSH	Marines Umweltmessnetz (MARNET): Aktuelle Messwerte der Stationen in Nord- und Ostsee	verfügbar unter www.bsh.de Gesonderte Einzelanfragen werden entsprechend „Entgeltverzeichnis für digitale Daten des BSH“ abgerechnet	Webangebot, nicht messbar; 10 bis 20 Einzelanfragen (Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Behörden frei)	7 400 Euro

Eine Ermittlung der administrativen Aufwände ist nicht bezifferbar. Sie sind Teil der allgemeinen Personalkosten.

15. Welche Einnahmen (beispielsweise Bereitstellungsgebühren oder Gebühren für Reproduktionen, Vervielfältigungen oder Recherchekostenbeiträge) generiert der Bund, die aus der Überlassung von Werken an Dritte entstehen, die entweder nach §5 UrhG gemeinfrei sind oder vom Bund unter einer Lizenz veröffentlicht wurden, die die kostenfreie Nutzung durch jedermann vorsieht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die fraglichen Einnahmen werden nicht gesondert ausgewiesen.

16. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zu Wertschöpfungsprozessen durch Werke und Werksammlungen, die vom Bund erstellt wurden und entweder nach § 5 UrhG gemeinfrei sind oder vom Bund unter einer Lizenz veröffentlicht wurden, die die kostenfreie Nutzung durch jedermann vorsieht?

Es ist davon auszugehen, dass freie, digital verfügbare Inhalte – unabhängig von der Frage, ob sie im Einzelfall urheberrechtlich geschützt ist – die Basis für innovative Produkte sind, z. B. Applikationen für mobile Endgeräte. Weitere Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

